



Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Windsbach für das Haushaltsjahr 2026
(gem. Art. 65 Abs. 3 GO)

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat am 29.04.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen.

II.

Der Haushaltsplan der Stadt Windsbach und der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Windsbach sowie die Haushaltssatzung wurden mit sämtlichen Anlagen dem Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Haushaltsplan der Stadt Windsbach enthält mit einer Kreditaufnahme einen genehmigungspflichtigen Bestandteil. Ebenso enthält der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Windsbach mit einer Kreditaufnahme einen genehmigungspflichtigen Bestandteil. Das Landratsamt hat die Genehmigung mit Schreiben vom 19.05.2026 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung der Stadt Windsbach für das Haushaltsjahr 2026 wird nachstehend gem. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

Windsbach, 19.05.2026

gez.

Seitz

Erster Bürgermeister



Haushaltssatzung

der Stadt Windsbach (Landkreis Ansbach)

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Windsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Windsbach für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.982.800 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.671.300 €
ab.	

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Stadtwerke Windsbach für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf	8.284.745 €
und	
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	865.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind in Höhe von 1.500.000 € vorgesehen.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind in Höhe von 200.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) richten sich nach der Hebesatzsatzung vom 06.11.2024.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird	
nach dem Haushaltsplan auf	2.800.000 €
und	
nach dem Wirtschaftsplan auf	300.000 €
festgesetzt.	



§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

gez.
Seitz
Erster Bürgermeister

Nachrichtliche Angabe:

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A), für die Grundstücke (B) sowie für die Gewerbesteuer wurde in der Hebesatzsatzung in der Fassung vom 06.11.2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer (A)	350 v. H.
Grundsteuer (B)	280 v. H.
Gewerbesteuer	320 v. H.